

<h1>QM</h1>	Sonstiges Dokument	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
	Probenahme und Transport von Wasserproben	 Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg
Geltungsbereich: Wasser	sd0088v07	1 / 10

Hinweise:	Redaktionelle Änderung: Aktualisierung Telefon- und Faxnummer S. 5, 7-10 Ergänzung der Angaben zum Probentransport. S.5	
Anlagen:	1	Vereinbarung zur Durchführung der Probenahme von Trinkwasser durch externe Probenehmer für das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg
	2	Persönliche Verpflichtungserklärung zur Vereinbarung zur Durchführung der Probenahme von Trinkwasser durch externe Probenehmer für das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

Gültig ab:	27.01.2022	Ersetzt: sd0088v06
Verteiler:	Stv. RL 73; LL 73 Wasser; sonstige am Genehmigungsverfahren Beteiligte; LD Probenan; externe Probenehmer; CVUA S+FR.+SIG+KA;R 72 QM (Original)	
Erstellt/ überarbeitet: Woisetschläger / TA 73, Wasser	Datum
Überprüft: Dr. Fleischer / LL 73, Wasser	Datum
 Dr. Kühmstädt / QMB 72, QM	Datum
 Prof. Dr. Fischer / stv. RL 73	Datum
Genehmigt: Prof. Dr. Fischer / stv. RL 73	Datum

Geltungsbereich: Wasser	Probenahme und Transport von Wasserproben	2 / 10
------------------------------------	--------------------------------------------------	--------

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Begründung	3
2.	Mitgeltende Unterlagen	3
3.	Definitionen, Synonyme, Abkürzungen	3
4.	Vorgehensweise bzw. Festlegungen	4
4.1	Verantwortlichkeiten	4
4.2	Qualifikation der Probenehmer	4
4.3	Allgemeine Hinweise zur Probenahme	4
4.4	Transportgefäße	5
4.5	Messgeräteinsatz vor Ort	5
4.6	Probentransport	5
4.7	Einbindung der Probenehmer in das QM-System des LGA	6
4.7.1	Teilnahme an Audits	6
5.	Weiterführende Literatur	6

1. Zweck und Begründung

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (LGA) führt als amtliche Untersuchungseinrichtung in Baden-Württemberg mikrobiologische Trinkwasseruntersuchungen gemäß TrinkwV durch. Daneben werden Wasserproben aus Badebeckenwasser und Oberflächenwasser (EU-Badestellen) sowie sonstige Wässer untersucht.

Dieses Sonstige Dokument (SD) enthält die Anforderungen an externe und interne Probenehmer von Wasserproben. Die Tätigkeit schließt den ordnungsgemäßen Einsatz der erforderlichen Messgeräte und die Messung der Feldparameter ebenso ein wie die Probenahme selbst, die Probenlagerung und den Transport der Proben an das LGA.

2. Mitgeltende Unterlagen

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV) in der jeweils aktuellen Fassung

Empfehlung des Umweltbundesamtes: Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung - Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses, 18.12.2018

DIN EN ISO 19458 Wasserbeschaffenheit - Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen in der aktuellen Fassung

DIN EN ISO 19643-1 Aufbereitung von Schwimm und Badebeckenwasser - Teil 1: Allgemeine Anforderungen in der aktuellen Fassung

Technische Regel: DVGW-Arbeitsblatt W551 Trinkwassererwärmungs- und Leitungsanlagen; Technische Maßnahmen zu Verminderung des Legionellenwachstums vom April 2004

Ministerien für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) und für Arbeit und Sozialordnung, Familie Frauen und Senioren Baden-Württemberg (SM): Erlass „Trinkwasserüberwachung; Einbindung der Probenehmer der Gesundheitsämter in das QM-System der amtlichen Untersuchungseinrichtungen“ vom 26.03.2013

qf0002-0001vXX Schulung

qf0235-0000vXX Messmittelüberprüfung - Wasserprobenahme

qf0269-0000vXX Datenblatt Probenehmer Trinkwasser

BW-SOP-06-01 Einbindung der Trinkwasser-Probenehmer der Gesundheitsämter in die Qualitätsmanagementsysteme der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Landesgesundheitsamtes

BW-SOP-07-01 Entnahme von Wasserproben für mikrobiologische Untersuchungen

BW-SOP-08-01 Entnahme von Wasserproben für chemische Untersuchungen

BW-SOP-28-07 Probenahme, -konservierung und Transport von Trinkwasserproben

liste_probenehmer-trinkwasserXXX_JJMMTT Liste Probenehmer Trinkwasser

Untersuchungsauftragsformulare

- T_UA_Trinkwasser_jjmmtvXX Untersuchungsauftragsformular Trinkwasser
- L_UA_Legionellen_jjmmtvXX Untersuchungsauftragsformular Legionellen
- B_UA_Badewasser_jjmmtvXX Untersuchungsauftragsformular Badewasser
- O_UA_Oberflächenwasser_jjmmtvXX Untersuchungsauftragsformular Oberflächenwasser

Merkblatt „Informationen zu wasserführenden Systemen in der zahnärztlichen Behandlungseinheit (Dentaleinheiten)“

3. Definitionen, Synonyme, Abkürzungen

Folgende Probenehmergruppen sind zu unterscheiden:

- Externe Probenehmer staatlicher Behörden in Baden-Württemberg (Gesundheitsämter, Justizvollzugsanstalten): Bei dieser Gruppe von Probenehmern ist keine zusätzliche schriftliche

Vereinbarung zwischen der amtlichen Untersuchungseinrichtung und der Anstellungskörperschaft / dem Arbeitgeber der externen Probenehmer erforderlich, da diese Teil der öffentlichen Verwaltung sind. Näheres dazu regelt der Erlass des MLR und SM vom 26.03.2013. Jedoch hat jeder Probenehmer eine persönliche Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

- Daneben stellt das LGA eigene Probenehmer.
- Externe Probenehmer der Fernwasserversorger ohne eigenes Labor: Diese Gruppe von Probenehmern wird durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der amtlichen Untersuchungseinrichtung und dem jeweiligen Fernwasserversorger in das QM-System des LGA eingebunden. Zusätzlich hat jeder Probenehmer eine persönliche Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.
- Probenehmer privater Unternehmen: Diese Gruppe von Probenehmern wird durch eine schriftliche Vereinbarung in das QM-System des LGA eingebunden.
- Die Probenbearbeitung von Probenehmern der Fernwasserversorger mit eigenem akkreditierten Labor durch das LGA erfolgt in deren Unterauftrag.

4. Vorgehensweise bzw. Festlegungen

4.1 Verantwortlichkeiten

Das LGA als amtliche Untersuchungseinrichtung ist für die fachlich korrekte Probenahme, die Bereitstellung der dazu erforderlicher Unterlagen und die Einbindung der Probenehmer in das Qualitätsmanagement (QM)-System des LGA verantwortlich.

Alle Probenehmer, die Trinkwasserproben für das LGA und andere amtliche Untersuchungseinrichtungen in Baden-Württemberg (CVUA S+FR+SIG+KA) nehmen, werden vom LGA in der Liste Probenehmer Trinkwasser geführt. Zusätzlich sind darin alle weiteren Probenehmer erfasst, die sonstige Wasserproben für das LGA nehmen; ausgenommen sind lediglich Wasserproben aus Dentaleinheiten.

Die Verantwortung liegt

- für die Durchführung der Probenahme, den ordnungsgemäßen Einsatz der Messgeräte, die Messung der Feldparameter und ggf. die Probenlagerung beim Probenehmer
- für den Transport von Proben ebenfalls beim Probenehmer bzw. bei der Anstellungskörperschaft / dem Arbeitgeber des Probenehmers als Einsender.

Probenehmer können von der Probenahmetätigkeit ausgeschlossen werden, wenn sie den Anforderungen der amtlichen Untersuchungseinrichtungen nicht (mehr) entsprechen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

4.2 Qualifikation der Probenehmer

Grundbedingung für die Probenahme von Trinkwasser und sonstiger Wasserproben ist der erfolgreiche Abschluss einer Grund- oder Basisschulung, ohne den keine Listung in der Liste Probenehmer Trinkwasser des LGA erfolgt.

Danach ist die Teilnahme an einer Wiederholungsschulung (ohne schriftliche Prüfung) innerhalb von jeweils fünf Jahren verpflichtend.

Jeder Probenehmer hat auf der Homepage des LGA Zugriff auf die für seine Aufgabe erforderlichen QM-Dokumente in aktueller Version.

4.3 Allgemeine Hinweise zur Probenahme

Die Probenahme erfolgt nach den Vorgaben EN ISO 19458:2006 „Wasserbeschaffenheit - Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen“.

Der Probenehmer anerkennt umseitig per Unterschrift die „Hinweise zur Probenahme und Versand“ auf der Rückseite des jeweiligen Untersuchungsauftragsformulars des LGA. Abweichungen oder Änderungen der Vorgaben in den Untersuchungsauftragsformularen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des LGA zulässig. Diese ist ggf. vor der Probenahme einzuholen.

Die Probenahme von Wasser aus Dentaleinheiten regelt das Merkblatt Informationen zu wasserführenden Systemen in der zahnärztlichen Behandlungseinheit (Dentaleinheiten).

Das aktuelle Untersuchungsauftragsformular ist vollständig auszufüllen und der Wasserprobe als Begleitdokument beizulegen.

4.4 Transportgefäße

Grundsätzlich gilt, dass Probenehmer nur die von der jeweiligen amtlichen Untersuchungseinrichtung bereitgestellten Probentransportbehälter und Kühlelemente bzw. im Einzelfall auch transportable Kühlschränke verwenden dürfen. Diese können bei der jeweiligen amtlichen Untersuchungseinrichtung telefonisch oder schriftlich angefordert bzw. während der Öffnungszeiten persönlich abgeholt werden. Diese sind beim LGA

Mo-Do von 7:30 - 15:30 Uhr und Fr von 7:30 - 14:00 Uhr.

Das LGA nimmt für mikrobiologische Wasseruntersuchungen nur sterile, mit Natriumthiosulfat versehene Einwegflaschen an. Die Flaschen werden in Volumina von 250 ml und 500 ml ausgegeben. Die Flaschen sind vom Hersteller mit einem Sprengring versehen; bereits geöffnete Flaschen dürfen nicht mehr verwendet werden. Die Flaschen tragen ein Verfallsdatum, nach dessen Überschreiten sie ebenfalls nicht mehr verwendet werden dürfen.

Probenahmegefäße mit größeren Volumina oder spezielle Probenahmeutensilien wie z. B. Filter o. Ä. können nach vorheriger Rücksprache mit dem Labor bereitgestellt werden.

4.5 Messgeräteinsatz vor Ort

Die Vor- und Instandhaltung erforderlicher Messgeräte hat der Probenehmer in eigener Verantwortung auf eigene Kosten sicher zu stellen.

Funktionsüberprüfungen / Wartungen und messtechnische Rückführungen sind im jeweiligen gerätespezifischen qf0235-0000vXX Messmittelüberprüfung - Wasserprobenahme zu dokumentieren. Die Überprüfung der eingesetzten Messgeräte und deren Dokumentation im QF erfolgt im Rahmen der Audits.

Für die Probenahme von erwärmtem Trinkwasser (für die Untersuchung auf Legionellen) ist eine Temperaturmessung erforderlich. Die messtechnische Rückführung muss mindestens 1x jährlich erfolgen und im qf0235-0000vXX dokumentiert werden.

4.6 Probentransport

Grundsätzlich ist die Einhaltung der Kühlkette sicherzustellen. Die Transportdauer soll 24 Std. nicht überschreiten.

Die Proben sind während des Transportes lichtgeschützt und gekühlt bei 5 ± 3 °C, etwa durch Kühlakkus, aufzubewahren. Wird eine Warmwasserprobe innerhalb von 3 h an das Prüflabor geliefert, können die Proben lichtgeschützt und bei Umgebungstemperatur transportiert werden. Bei einer Transportzeit von > 3 h müssen Warmwasserproben (> 60 °C) direkt nach der Probennahme gekühlt werden. Der Transport von kalten und warmen Wasserproben muss in separaten Transportbehältnissen erfolgen.

Darüber hinaus beachten:

Eispackungen nicht direkt mit den Proben in Kontakt zu bringen, da die Proben gefrieren können.

Die Probeneingangstemperatur wird bei Trinkwasserproben und bei Wasserproben zur Untersuchung auf Legionellen (Hausinstallationen) vom Prüflabor dokumentiert.

Die Proben für das LGA sind in der Zentralen Probenannahme des LGA während der Öffnungszeiten abzugeben. Diese sind

Mo-Do von 7:30 -15:30 Uhr und Fr von 7:30 -14:00 Uhr.

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, Proben in die Durchreichekühlschränke der Zentralen Probenannahme einzustellen. Dazu ist jedoch ein Code für die Zugangstüre erforderlich. Näheres ist beim Labor Wasserhygiene (Tel. 0711 25859-367) zu erfragen.

Bei Transportdauerüberschreitungen erfolgt auf dem Prüfbericht folgender Hinweis:

Zu langer Transport!

Das Untersuchungsergebnis wurde möglicherweise durch die überschrittene Transportdauer beeinflusst. Siehe Hinweise zum Transport auf der Rückseite des Untersuchungsauftrags.

Bei unvollständig oder falsch ausgefüllten Untersuchungsaufträgen sowie bei Proben mit nicht gelisteten Probenehmern erfolgt eine Rücksprache mit der Laborleitung sowie dem Einsender.

4.7 Einbindung der Probenehmer in das QM-System des LGA

Probenahmen von Trinkwasser dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die in der vom QM-Personal des LGA zentral für alle amtlichen Untersuchungseinrichtungen in Baden-Württemberg geführten Liste Probenehmer Trinkwasser gelistet sind. Die Liste wird vom LGA und den CVUA`en laufend aktualisiert und ggf. fehlende Nachweise angefordert.

Die Teilnahme an Schulungen und Audits ist grundsätzlich durch Einreichung einer Kopie des schriftlichen Nachweises zu belegen. Das LGA ist berechtigt, die Liste Probenehmer Trinkwasser bei Bedarf der Akkreditierungsstelle zur Einsicht zu geben.

Soweit erforderlich (s. Punkt 3) werden externe Probenehmer, welche nicht dem ÖGD Baden-Württemberg angehören, durch eine schriftliche Vereinbarung und eine zusätzliche persönliche Verpflichtungserklärung in das QM-System des LGA eingebunden

Die Probenehmer bzw. deren Anstellungskörperschaften oder Arbeitgeber verpflichten sich damit, die Vorgaben für die Probenahme und des QM-Systems entsprechend den Festlegungen in den bereitgestellten Unterlagen des es LGA einzuhalten.

Die amtlichen Probenehmer (Mitarbeiter der Gesundheitsämter) der staatlichen Untersuchungseinrichtungen (LGA und CVUA`en) werden durch eine persönliche Verpflichtungserklärung in deren QM-System eingebunden. Diese Verpflichtungserklärung findet sich in der Anlage 1 zur BW-SOP-06-01: „*Einbindung der Trinkwasser-Probenehmer der Gesundheitsämter in die Qualitätsmanagementsysteme der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Landesgesundheitsamtes*“.

4.7.1 Teilnahme an Audits

Die Probenehmerqualifikation wird von den amtlichen Untersuchungseinrichtungen alle zwei Jahre durch interne Audits nachweislich überprüft. Die Überprüfung umfasst die Führung der erforderlichen Dokumente, Nachweise der Schulungen sowie stichprobenartig die Probenahme einschließlich des korrekten Umgangs mit den Messgeräten vor Ort.

Darüber hinaus besteht für alle Probenehmer die Verpflichtung, zusätzlich an externen Audits der Akkreditierungsstelle teilzunehmen.

5. Weiterführende Literatur

entfällt

Ende des SD



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
LANDESGESUNDHEITSAMT

**Vereinbarung zur Durchführung der Probenahme von Trinkwasser
durch externe Probenehmer
für das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg**

Zwischen dem

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg
Nordbahnhofstrasse 135
70191 Stuttgart

- nachstehend Untersuchungseinrichtung genannt -

und

Fa. Mustermann
Adresse

- nachstehend Anstellungskörperschaft genannt -

wird folgende **Vereinbarung** geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Untersuchungseinrichtung führt im Auftrag des Unternehmens analytische Untersuchungen gemäß Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV 2001) durch.

Diese Vereinbarung gilt für alle Tätigkeiten der genannten Personen der Anstellungskörperschaft zur Durchführung der Probenahme im Zusammenhang mit anschließenden analytischen Untersuchungen im nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Laborbereich der Untersuchungseinrichtung.

§ 2

Probenahmetätigkeit

Die Probenahme für die analytischen Untersuchungen der Untersuchungseinrichtung werden durch Mitarbeiter der Anstellungskörperschaft (nachstehend Probenehmer genannt) durchgeführt. Die Verantwortlichkeit der Anstellungskörperschaft für die Untersuchungspflichten nach § 14 TrinkwV 2001 bleibt unberührt.

Die Tätigkeit schließt die eingesetzten Messgeräte und die Messung der Feldparameter, die Probenlagerung sowie den Transport der Proben mit ein.

§ 3 **Einbindung in das Qualitätsmanagement-System des LGA**

Die Tätigkeiten der Probenehmer der Anstellungskörperschaft (als externe Probenehmer der Untersuchungseinrichtung) werden durch die vorliegende Vereinbarung in das Qualitätsmanagement(QM)-System der Untersuchungseinrichtung eingebunden.

Die Trinkwasser-Probenahmen dürfen deshalb nur von den in einer Probenehmerliste der Untersuchungseinrichtung aufgeführten Mitarbeitern der Anstellungskörperschaft durchgeführt werden.

Die Anstellungskörperschaft weist seine Probenehmer an, bei der Probenahme die fachlichen Anforderungen und die Vorgaben des QM-Systems entsprechend den von der Untersuchungseinrichtung bereitgestellten Unterlagen durchzuführen.

Jeder Probenehmer unterzeichnet ergänzend dazu eine persönliche Verpflichtungserklärung in zweifacher Ausfertigung, von der eine der Probenehmer selbst und die andere die Untersuchungseinrichtung erhalten.

Den Vorgaben in § 15 (4) Satz 1 TrinkwV 2001 und in der DIN EN ISO/IEC 17025 folgend ist die Probenahme Teil der analytischen Untersuchung. Die Durchführung der Probenahme und die eingesetzten Messgeräte sind damit in die interne und externe Qualitätssicherung der Untersuchungseinrichtung (auch bezüglich der Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Kalibrierung und / oder messtechnischen Rückführung der Messgeräte) eingebunden. Insbesondere wird festgelegt:

1. Die Anstellungskörperschaft weist der Untersuchungseinrichtung die fachliche Kompetenz des Probenehmers nach. Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation des Probenehmers und die regelmäßige Ermittlung des Schulungsbedarfs obliegt der Untersuchungseinrichtung. Die Kosten für die Probenahme und für die im Rahmen des QM erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen des Probenehmers (z. B. Sachkundelehrgang, Wiederholungsschulungen, Fortbildungen) trägt die Anstellungskörperschaft.
2. Jeder Probenehmer erhält von der Untersuchungseinrichtung die für die Trinkwasser-Probenahme erforderlichen Unterlagen.
3. Die Tätigkeiten der Probenehmer im Rahmen dieser Vereinbarung werden in die internen und externen Überprüfungen (Audits) der Untersuchungseinrichtung bzw. der Akkreditierungsstelle einbezogen. Hierfür wird der Probenehmer vom Unternehmen freigestellt.
4. Die Probenehmer wahren die Vertraulichkeit und die Verschwiegenheitspflichten gemäß den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025.

Die Probenehmer sind für diese Tätigkeit frei von internen oder externen kommerziellen, finanziellen und sonstigen Zwängen, die sich negativ auf die Qualität der Arbeit auswirken können.

§ 4 **Gültigkeit und Widerruf**

Diese Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit, wenn keine Beauftragung von Untersuchungen durch die Anstellungskörperschaft bei der Untersuchungseinrichtung mehr erfolgt bzw. die Trinkwasser-Probenahme nicht (mehr) von deren Mitarbeitern durchgeführt wird.

Die persönlichen Verpflichtungserklärungen des Probenehmers wird unwirksam, wenn er aus dem Dienstverhältnis mit der jeweiligen Anstellungskörperschaft ausscheidet bzw. keine Wasserproben mehr nimmt, die von der Regelung berührt sind.

Änderungen bezüglich der gelisteten und eingesetzten Probennehmer sind der Untersuchungseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 **Durchführung**

Die Untersuchungseinrichtung ist die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen für eine fachlich korrekte Probenahme verantwortlich; der Probennehmer garantiert die die fachliche korrekte Durchführung der Probenahme selbst.

Probennehmer können von ihrer Probenahmetätigkeit ausgeschlossen werden, wenn sie die Anforderungen der Untersuchungseinrichtung (§ 3) nicht (mehr) erfüllen. Der Ausschluss ist der Anstellungskörperschaft durch die Untersuchungseinrichtung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6 **Umgang mit personenbezogenen Daten**

Auf den Befunden bzw. Gutachten der Untersuchungseinrichtung erfolgt die namentliche Nennung des Probenehmers.

Das QM-Personal der Untersuchungseinrichtung ist befugt, personenbezogene Daten der Probennehmer, soweit dies im Rahmen der Qualitätssicherung und Akkreditierung erforderlich ist, der Akkreditierungsstelle weiterzugeben.

§ 7 **Nebenabreden, Änderungen**

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Vertrag und ggf. vorhandene Ergänzungen dürfen der Akkreditierungsstelle auf Nachfrage zur Einsicht gegeben werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die Untersuchungseinrichtung:
Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

Für die Anstellungskörperschaft:
(Stempel des Unternehmens)

Unterschrift
(Name und Funktion des Vertreters)

Unterschrift
(Name und Funktion des Vertreters)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
LANDESGESUNDHEITSAMT

Persönliche Verpflichtungserklärung zur Vereinbarung für die Durchführung der Probenahme von Trinkwasser durch externe Probenehmer für das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

Herr / Frau _____
Vorname, Name

Geburtsdatum: _____ Wohnort: _____

Ich verpflichte mich,

- als Probenehmer von Trinkwasser die oben genannte Vereinbarung zwischen meiner Anstellungskörperschaft und der Untersuchungseinrichtung einzuhalten und die Trinkwasserprobenahme entsprechend den darin festgelegten Vorgaben durchzuführen.
- die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht gemäß den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 zu wahren.
- Interessenskonflikte unaufgefordert offenzulegen, damit die Unparteilichkeit der Probenahme gewährleistet ist.

Ich bin damit einverstanden,

- dass die Verantwortung für die Einhaltung der im QM-System gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 festgelegten Regeln sowie die gesamte Verantwortung für die Probenahme, durchgeführt durch mich als externer Probenehmer, einschließlich der abschließenden Beurteilung meiner fachlichen Qualifikation der Untersuchungseinrichtung obliegt. An den geforderten Schulungen werde ich teilnehmen.
- dass meine Tätigkeit als Probenehmer und die von mir eingesetzten Messgeräte einschließlich der erforderlichen Dokumentation bei internen und externen Audits der Untersuchungseinrichtung bzw. Akkreditierungsstelle stichprobenartig überprüft werden. An den erforderlichen Audits verpflichte ich mich zur Teilnahme.
- dass die Untersuchungseinrichtung Daten zu meiner Person und Angaben zu meiner Aus- und Fortbildung an die Akkreditierungsstelle weitergeben darf, soweit dies im Rahmen der Akkreditierung erforderlich ist.